Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. CXXV. Bern, den 3. Jan. 1800. (13. Nivose VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 9. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Kuhns Gutachten über die Interimsregierung von Zürich.)

2. Das Vollziehungsdirektorium soll, zu Beurtheilung der von den Mitgliedern des Kantonsgerichts von Zürich anzubringenden Rekusationsgründe, innerhalb zweimal vier und zwanzig Stunden von Empfang dieses Dekrets an, drei unpartheiische Kantonsgerichte vorschlagen, von denen das Kantonsgericht von Zürich eins, und die Mitglieder der Interimsregierung von Zürich das andere verwerfen sollen. Das dritte übrigbleibende wird über die Rekusationsgründe der Mitglieder des Kantonsgerichts von Zürich urtheilen.

3. Jedes Mitglied des Kantonsgerichts von Zürich ist schuldig innerhalb vier und zwanzig Stunden nach geschehener Verzeigung des zu Beurtheilung derselben bestimmten Kantonsgericht diesem leztern seine Rekusationsgründe individuell, und blos persönlich für sich, mit den nöthigen Belegen begleitet, durch ihren Präsidenten einzusenden.

4. Wenn die angeschuldigten Mitglieder der Interimsregierung Rekusationsgründe gegen eines oder mehrere Mitglieder des Kantonsgerichts von Zürich zu machen hatten, so sollen sie dieselben, ebenfalls innerhalb der Frist von zweimal vier und zwanzig Stunden, durch den Kantonsstatthalter von Zürich, dem als Richter darüber verordneten Kantonsgericht einsenden.

5. Das zum Richter gewählte Kantonsgericht soll innerhalb acht Tagen, von Empfang dieser Rekusationsgründe an gerechnet, die Beurtheilung derselben beendigen.

6. Es soll eine Abschrift seiner darüber ausgefällten Urtheile dem Vollziehungsdirektorium, und eine andere Abschrift dem Kantonsgericht von Zürich zusenden, welches dieselben nach genommener Einsicht dem Kantonsstatthalter zustellen soll, um sie den angeschuldigten Mitgliedern der Interimsregierung zu eröffnen.

7. Wenn die Anzahl der zufolge rechtmäßiger Entschuldigungsgründe austretenden Mitglieder des Kantonsgerichts von Zürich so groß ist, daß die Uebrigbleibenden nicht zahlreich genug sind, um nach Ausweis des Gesetzes vom 22. Jenner 1799 ein rechtskräftiges Urtheil zu fällen, so übt das Vollziehungsdirektorium diesem angeführten Gesetze zufolge, das Vorschlagsrecht dreier unpartheyischer Kantonsgerichte, zur negativen Wahl des öffentlichen Anklägers und der Angeschuldigten, aus.

8. Dieser Vorschlag soll innerhalb zweimal vier und zwanzig Stunden nach Empfang der Urtheile über die Rekusationsgründe geschehen.

9. Dasjenige Kantonsgericht, das über die Rekusationsgründe der Mitglieder des Kantonsgerichts von Zürich geurtheilt hat, kann nicht unter der Zahl dieser leztern drei vorzuschlagenden Kantonsgerichte seyn.

10. Dieses Dekret soll dem Kantonsgericht von Zürich und den angeschuldigten Mitgliedern der dortigen Interimsregierung bekannt gemacht, und in dem Bulletin der Gesetze abgedruckt werden.

Das Direktorium übersendet eine Bothschaft über Einrichtung von politischen Corporationen. (Sie ist abgedruckt im Republikaner Band 3, Nro. 26.)

Kuhn. Ich will diesen weitläufigen Vorschlag des Direktoriums nicht im Einzelnen untersuchen; er enthält viele gute Ideen, aber dann entstehen besonders in Rücksicht des Ganzen die Fragen: Ist unser Volk reif zu einer solchen Einrichtung, und wäre dieselbe in unserm Vaterlande wirklich ausführbar? Aber auch diese Fragen werde ich nicht zu beantwor-

ten suchen, eben so wenig als diejenige, die obigen noch vorgehen müßte, ob das Direktorium befugt sey, sich das Vorschlagrecht über solche Gegenstände anzumassen? Bloß die Frage werde ich zu beantworten trachten: haben wir das Recht, diesen Gegenstand von uns aus anzufangen und zu behandeln? Ich glaube nein; denn durch diesen Vorschlag wird das Aktivbürgerrecht auf diejenigen Bürger eingeschränkt, die diesen Corporationen beitreten, und also unsrer jetzigen Constitution zuwider, alle übrigen Bürger von dem Aktivbürgerrecht ausgeschlossen; eben so ist in diesem Vorschlag die Aufnahme der Fremden in das helvetische Bürgerrecht, auf die Annahme in eine solche Corporation und auf Naturalisation beschränkt, da hingegen unsre Verfassung diese Aufnahme einzig auf 20jährigen Aufenthalt bestimmt; folglich enthält dieser Vorschlag wichtige Veränderungen in der Constitution, über welche nicht wir, sondern der Senat das Vorschlagrecht hat, also hätte das Direktorium diese Bothschaft sogleich dem Senat mittheilen sollen, und wenn wir dieselbe nicht dem Direktorium zurücksenden wollen, so trage ich darauf an, daß wir sie sogleich an ihre constitutionelle Behörde, nämlich an den Senat übergeben.

Dieser Antrag wird einmüthig angenommen.

Senat, 9. November.

Präsident: Lüthy von Langnau.

Frossard im Namen einer Commission legt folgenden Bericht vor:

B. R. Eure Commission, überzeugt daß es die Pflicht der Stellvertreter des Volkes ist, der Oekonomie und der guten Anwendung der Staatsgelder die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu widmen, daß diese Pflicht durch die außerordentlichen Umstände, in welchen wir uns befinden, noch vermehrt wird — indem sich die Bedürfnisse und die Ausgaben des Staats mit jedem Tag auf eine fürchterliche Weise vermehren, während dagegen die Hilfsquellen abnehmen und die Staatscassen sich in einer für die Schweiz beispiellosen Erschöpfung befinden. Von diesen Wahrheiten überzeugt, hat Eure Commission sich bemüht, alle auf den Eurer Prüfung vorgelegten Gegenstand Bezug habende Erkundigungen einzuziehen. Es ergiebt sich aus denselben 1) daß die Bedürfnisse des Ministeriums des Innern sehr groß, von der dringendsten Nothwendigkeit und in diesem Augenblik auf das öffentliche Wohl von dem bedeutendsten Einflusse sind. 2) Daß die früher diesem Departement bewilligten Summen nur zu Bestreitung eines sehr kleinen Theils der ordentlichen Bedürfnisse, die in ungeheurem Rükstande sich befinden, hinreichen. Ich werde hierüber ein einziges Beispiel anführen. Das Ministerium des Innern ist den öffentlichen Beamten in den verschiedenen Kantonen Helvetiens für ihre rükständigen Gehalte annoch vom Jahr 1798 allein, mehr als 400,000 Franken schuldig. Nicht ohne tiefe Bekümmerniß können wir eine so zahlreiche Klasse unsrer Mitbürger, die sich dem Dienste des Staats widmen, in einer solchen Entblößung erblicken, die ihre Stellen in mehr als einer Rükksicht lästig und ihren Haushalt zu Grunde richtend macht. 3) Ebenfalls der Minister des Innern soll für die Unterstützung unserer unglüklichen Brüder in den vom Kriege verheerten Kantonen sorgen, und wohin kann eine Summe von 150,000 Fr. reichen, wann es darum zu thun ist, den Hunger so vieler Unglüklichen zu stillen und zu verhüten, daß sie durch Frost und Elend während dieses Winters nicht zu Grunde gehen. 4) Was aber vollends die Bedürfnisse dieses Ministeriums erhöhet und die unermüdete Thätigkeit des von jedem guten Bürger geschäzten Ministers erheischt, das ist die Nothwendigkeit, in der wir uns seit langer Zeit befinden, unsere tapfern Verbündeten mit einer Menge Bedürfnissen zu versehen. Der einzige Artikel von den Heulieferungen und den Fuhren für die Armee, steigt zu Summen an, welche diejenigen zu Grunde richten müssen, auf die sie fallen, wenn wegen Mangel an Fonds man ihnen keine Erleichterung verschaffen kann. Wir wissen nur gar zu gut, daß unter allen Wegen, auf welchen eine Armee mit ihrem Bedarf kann versehen werden, jener durch Requisitionen der kostbarste, der unangenehmste und für den Landbauer drückendste ist, der ihn bis zu Verzweiflung bringen kann. Wann der Minister des Innern Fonds besaße, um die gleichen Bedürfnisse durch Ankauf oder freiwillige Lieferungsübernahmen zur Hand zu bringen, so würde sich darin eine ungeheure Ersparniß finden.

Ich enthalte mich aller Details über einen so

traurigen Gegenstand; sie würden mich zu weit führen und sie waren auch ganz überflüssig, da jeder aus uns aus seinem eignen Kanton nur allzu viele kennt. Eure Commission ist von diesen Wahrheiten so innig überzeugt, daß sie nicht ansteht, Euch einmüthig die Annahme des Beschlusses, der dem Minister des Innern 150,000 Franken bewilligt, anzurathen — unter Bedauren, daß der Zustand des Schatzes gegenwärtig mehr zu thun nicht erlaubt.

Usteri: Der Senat hat nie an der Größe der Bedürfnisse dieses Ministeriums gezweifelt; die Commission ward zur Aufklärung der Stelle in der Direktorialbothschaft ernannt, die uns sagt, der frühere Credit habe noch nicht zur Halfte von dem Nationalschatzamt bezahlt werden können. Ich bin seither inne geworden, daß die Anweisungen, die der Minister auf seinen frühern Credit ausgestellt hat, nur zum Theil haben eingelöst werden können; nun sollen auf den neuen Credit wieder Anweisungen ausgestellt werden. — Ich wünsche, daß das Direktorium endlich einmal seine Vorschläge für die Auflagen des bevorstehenden Jahres sende, damit Ordnung in die Finanzen kommen könne.

Ziegler: Der Finanzminister hat dem Minister des Innern auf verschiedene Obereinnehmer von Kantonen Mandate ausgestellt, die zum Theil bezahlt, zum Theil noch unbezahlt sind.

Frossard legt ein Schreiben der Nationalschatzcommissarien vor, nach welchem nur noch 7000 Franken von dem frühern, dem Ministerium des Innern eröffneten Credit unbezahlt sind.

Fuchs hatte über die Verwendung des lezten Credits dieses Ministeriums Auskunft gewünscht; bisdahin hat er Bedenken, einen neuen Credit zu eröffnen. Es herrscht die schreiendste Ungleichheit in den Kantonen: die einen müssen alle Requisitionen selbst zahlen, während in andern die Nation solche zahlt. Nun sollen aber alle gleiche Rechte haben und gleiche Lasten tragen. In einigen sind Beamte und Geistliche bezahlt, in andern nicht; so soll es nicht fortdauren. Er verwirft den Beschluß.

Lüthi v. Sol. Das Gesez verpflichtet den Minister, dem Direktorium allein, nicht uns Rechenschaft zu geben. Die schreienden Mißbräuche, von denen Fuchs spricht, heischen allerdings Remedur, aber die kann durch den Senat nicht geschehen; durch ein Gesez muß hier geholfen werden.

Zäslin stimmt zur Annahme; als Papiergeld können wir jene Mandate des Ministers doch nicht ansehen.

Crauer: Längst herrscht empörende Ungleichheit zwischen der Bezahlung der Beamten und den öffentlichen Unterstützungen in verschiedenen Kantonen; so lange kein Gesez darüber gemacht ist, will er zu keinem Credit mehr stimmen; durch Annahme des Beschlusses würden wir jenes Gesez verzögern. Wenn wir auch nicht viel baares Geld jezt haben, so hat dagegen die Nation eine große Menge Schuldtitel, durch welche die Gläubiger der Nation befriedigt werden können.

Meyer v. Arau will nicht gegen den Beschluß sprechen; aber nur einige Bemerkungen machen: Er weiß, daß ehmals die Franken in Schwaben auch ihre Requisitionen ausschrieben: die Landstände erklärten, nicht im Stande zu seyn solche zu erfüllen: Juden boten sich an und vermehrten den Druk des Landes ungeheuer; in diesen unglüklichen Fall könnten auch wir kommen; das Direktorium sollte also sorgen, daß nichts in Geld, sondern alles in Natura geliefert würde. — Er wünscht auch nicht, daß unser Schatz in die Berge geführt werde, wo man ihn den Winter über verzehren und neue Conspirationen schmieden würde; er möchte anders helfen und die Bergbewohner aus ihren Bergen wegnehmen und in den Gegenden, die weniger litten, überwintern.

Moser hält diese Creditbewilligung gar nicht für so dringlich; er will erst Rechnung haben.

Mit 24 Stimmen wird der Beschluß angenommen.

Die Discussion über den Beschluß, der die Kasse bestimmt, in welche die Bußen, die von den Munizipalitäten bezogen werden, fallen sollen, wird eröffnet.

Der Bericht der Commission war folgender:

Eure zur Untersuchung des Beschlusses des großen Raths vom 25ten Oktober beauftragte Commission findet in demselben die Entsprechung des von dem Direktorium in seiner Bothschaft vom 4ten dieses geäusserten Wunsches. Nöthig ist es durch ein Gesez zu bestimmen, wie es in Ansehung der Bußen und Bannstrafen, so die Munizipalitäten beziehen, gehalten werden solle? Der 68ste Artikel des Gesezes vom 15ten Hornung jüngsthin erklärt, daß diese Bußen der Nation gehören. Wann im gleichen Gesez durch

den 62sten Artikel gesagt wird, daß die Verwaltungs-Kammern den Munizipalitäten über Gegenstände die im Bezirk ihrer Gemeinde zu vollziehen seyn, Aufträge geben können, so versteht sich dadurch, daß solches im Namen und für Rechnung der Nation geschiehet, dahero der 85ste Artikel verordnet, daß die von solchen Aufträgen herrührende Ausgaben den Munizipalitäten aus den Einkünften der Nation ersezt werden sollen; mithin gelangen in solchem Fall die Munizipalitäten mit den Verwaltungs-Kammern in Abrechnung, und nichts ist auch natürlicher, als daß sie über diese für die Nation zu beziehenden Strafgelder genaue Rechnung führen, und solche den Verwaltungs-Kammern zu Handen der Nation einliefern, oder wann sie nach dem hieroben erwähnten 62ten Artikel Ausgaben für die Nation zu bestreiten hätten, solche daran abrechnen sollen. Diese Verfügungen finden sich in dem Beschluß enthalten; denn obschon in dem 4ten Artikel noch etwas deutlicher hätte gesagt werden können, daß, wann die Ausgaben der Munizipalitäten von National-Aufträgen herkommend, mehr betragen als eben diese Strafen, in solchem Fall der Ueberschuß durch die Verwaltungs-Kammern an die Munizipalitäten zu ersetzen sey, so versteht sich jedoch dieses nach der Natur einer Abrechnung von selbsten; die Kommission rath demnach zur Annahme dieses Beschlusses.

Kubli. Der Staat soll Gemeinden wie Privaten bei ihrem Eigenthum schützen; das geschieht nicht, wenn die Bußen von Gemeindwaldfreveln den Gemeindscassen entzogen werden; dadurch entsteht nachläßige Aufsicht und und Unsicherheit jener Walder. Nur durch die Bußen entschädigen sich die Gemeinden für die Fälle, wo die gewöhnliche Entschädigung nicht erhalten werden kann. Er verwirft den Beschluß.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kriegsministerium.

Der Kriegsminister der einen und untheilbaren helvetischen Republik benachrichtigt seine Mitbürger, daß vom 1sten Februar nächstkünftig an gerechnet, die Lebensmittel-Lieferung für die sammtlichen helvetischen Truppen einer einzigen allgemeinen Unternehmergesellschaft übertragen werden wird.

Eine dießfallige Steigerung wird den 15ten Jenner in Bern öffentlich Statt haben, und die Lieferung demjenigen, der die vortheilhaftesten Bedingnisse machen wird, zuerkannt werden.

Der Minister ladet diejenigen Bürger, welche Lust zu dieser Unternehmung hätten, und abgehalten werden möchten, der Steigerung persönlich beizuwohnen, ein, ihm ihre Anerbietungen deshalben bekannt zu machen.

Bern, den 25sten December 1799.

Der Chef der Generalverwaltung des Kriegsministeriums, Jomini.

Bekanntmachungen.

Es wird hierdurch allen geistlichen Bürgern bekannt gemacht, daß Donnerstags den 2ten Jänners 1800 eine Prüfung für eine in Kriens (Kant. Luzern, Distrikt Luzern) ledig gefallene Schullehrerstelle in der Stadt Luzern werde gehalten werden. Der Lehrer genießt ein Gehalt von circa 600 Schweizerfranken; die Gemeinde daselbst verspricht ihm ein freies warmes Zimmer. — Diejenigen Bürger, welche sich um diese Lehrstelle bewerben, werden aufgefordert, den Tag vor der Prüfung sich bei Endesunterschriebenem Sekretär des Erziehungsraths einschreiben zu lassen, der Ihnen dann zugleich die nähere Auskunft über die Pflichten, Besoldung u. s. w. geben wird.

Aus Auftrag und im Namen des Erziehungsraths des Kantons Luzern.
Ludwig Hartmann, Sekr.

Es wird hiemit nach Auftrag des Vollziehungsdirektoriums öffentlich bekannt gemacht, daß die unterm 29. Juli lezthin zur Rechenschaft über ihr Betragen vorgerufenen Bürger Meyer, gewesener Lieutenant, dermalen Hauptmann in dem 1sten Bataillon der leichten Infanterie, und Grob, ehemaliger Lieutenant in der Legion, der gemachten Aufforderung Genüge geleistet, und sich geforderter maaßen gerechtfertiget haben.

Bern, den 28. Dez. 1799.

Der Kriegsminister,
Lanther.